

UPDATE BEIHILFENRECHT

GESELLSCHAFTERDARLEHEN DER ÖFFENTLICHEN HAND ZUM AUSGLEICH VON DAUERVERLUSTEN UNZULÄSSIG

Kommission, Entsch. v. 28.06.2019 – SA.33846 – Helsingin Bussiliikenne Oy

Die Entscheidung der EU-Kommission betrifft verschiedene Darlehen der Stadt Helsinki an ein Busunternehmen, das zu dem Zeitpunkt im Eigentum der Stadt stand. Das Unternehmen war im ÖPNV tätig und erwirtschaftete Dauerverluste. Im Anschluss an die Eröffnungsentscheidung der Kommission (dazu ÖPNV-Update 03/2015) ist das Unternehmen an einen privaten Eigentümer veräußert worden.

Weil die Darlehen nicht im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt wurden und auch sonst keinen Freistellungs-/Genehmigungstatbestand erfüllten, waren sie rechtswidrig, soweit sie als Beihilfen i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV anzusehen waren. Dazu prüfte die Kommission die Darlehen anhand des sog. Privatinvestor-Tests: Grundsätzlich würde ein Privatinvestor zusätzliche Mittel nur in Unternehmen investieren, die zukünftig einen angemessenen Gewinn erwarten lassen. Das war hier nicht der Fall. Bei einem Gesellschafterdarlehen kann allerdings berücksichtigt werden, dass der Gesellschafter bereits an dem Unternehmen beteiligt ist. Das Gesellschafterdarlehen ist dann marktkonform, wenn es gegenüber alternativen Szenarien wie einem Unternehmensverkauf wirtschaftlich am günstigsten ist. Dies war hier nach Auffassung der Kommission nicht der Fall. Darüber hinaus waren die Darlehensbedingungen, insbesondere der Zinssatz, nicht marktgerecht. Um dies zu beurteilen, zog die Kommission ihre Referenzzinssatz-Mitteilungen aus 1997 und 2008 heran und machte Ausführungen dazu, wie diese auf eigenkapitalähnliche Darlehen anzuwenden sind. In Bezug auf städtische Eigenbetriebe stellte die Kommission klar, dass bei der Zinsberechnung nicht der Bonitätsvorteil aus der impliziten Garantie berücksichtigt werden darf, der daraus folgt, dass der Eigenbetrieb ein rechtlich unselbständiger Teil der Stadt ist. Nach diesen Maßstäben stellte jedes der gewährten Darlehen eine Beihilfe zugunsten des damals kommunalen Busunternehmens dar. Diese Beihilfe muss Finnland nun von dem neuen privaten Unternehmenseigentümer zurückfordern, weil eine wirtschaftliche Kontinuität des veräußerten Unternehmens gegeben sei.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung zeigt, dass Gesellschafterdarlehen der öffentlichen Hand zugunsten dauerdefizitärer Unternehmen grundsätzlich als Beihilfen anzusehen sind. Betriebsverluste sollten Kommunen in einem solchen Fall nur im Rahmen eines Freistellungstatbestands wie der VO (EG) Nr. 1370/2007, dem DAWI-Freistellungsbeschluss oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ausgleichen.